



**Satzung der Hochschule Furtwangen
- Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit -
über den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene
Auswahlverfahren mit Eignungsfeststellungsverfahren im
berufsbegleitenden Masterstudiengang
„Executive Master in International Business Management“
(Executive MBA)**

Auf Grund von § 59 Abs. 1 S. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) geändert worden ist und §§ 19 ff der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 19.05.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium im Executive MBA-Studiengang kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- (1) Hochschulzugangsberechtigung:
Abitur, Fachhochschulreife oder ausländisches Äquivalent.
- (2) Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom oder Äquivalent) im Sinne des § 59 Absatz 1 LHG mit mindestens 210 ECTS. Für die Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 210 ECTS wird auf den allgemeinen Teil der Master-SPO verwiesen.
- (3) Qualifizierte, mindestens fünfjährige berufliche Praxis nach dem ersten Studienabschluss.
- (4) Zusätzliche studiengangsspezifische Eignung:
Sehr gute Beherrschung der Studiensprache Englisch in Wort und Schrift, was bei Nichtmuttersprachlerinnen und Nichtmuttersprachlern nachgewiesen werden muss. Dies kann z. B. durch erfolgreichen Abschluss eines englischsprachigen Studiums, mehrjährige berufliche Tätigkeit im englischsprachigen Ausland oder durch z. B. folgende Tests belegt werden: TOEFL (Mindest-Punktwert von 95 ibt); IELTS (Mindest-Punktwert von 7,0).

§ 2 Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt nach Maßgabe des Webportals der Hochschule Furtwangen unter den dort genannten Voraussetzungen. Bewerbungsbestandteile sind folgende Unterlagen:

- (1) Hochschulzugangsberechtigung – amtlich beglaubigte Kopie des Originaldokuments und, falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, amtlich beglaubigte Übersetzung ins Englische oder Deutsche.
- (2) Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss– amtlich beglaubigte Kopie des Originaldokuments und, falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, amtlich beglaubigte Übersetzung ins Englische oder Deutsche.
- (3) Werdegang in englischer Sprache.
- (4) Beleg über die sehr guten Sprachkenntnisse in Englisch gemäß § 1 Abs. 4 in amtlich beglaubigter Kopie des Originaldokuments.
- (5) Motivationsbrief in englischer Sprache im Umfang von mindestens einer und maximal 2 Seiten (DIN A 4 in Maschinenschrift).
- (6) Amtlich beglaubigte Kopien von Arbeitszeugnissen und anderen Dokumenten (in deutscher oder englischer Sprache bzw. Übersetzung), welche die besondere Eignung und Motivation für den Executive MBA-Studiengang belegen: Hierzu zählen insbesondere Berufstätigkeit, Management-Erfahrung und internationale Orientierung.

§ 3 Bewerbungsfristen

Bewerbungsschlussstermin ist der 15. Januar eines Jahres.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, werden die Studienplätze nach der Rangliste (§ 5 Abs. 4) eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (3) Das Auswahlverfahren erfolgt auf der Grundlage der von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber können zu einem ergänzenden persönlichen Gespräch (Interview) geladen werden, um Details der Eignung zu klären oder zu ergänzen. Dieses Gespräch führt eine Auswahlkommission gemäß § 6 Abs. 2.

§ 5 Auswahlkriterien und ihre Bewertung

- (1) Dabei werden folgende Kriterien bewertet:
 - a) Akademische Qualifikation (Art und Anzahl der Studienabschlüsse und deren Noten) (Ausschlusskriterium)
 - b) Sehr gute englische Sprachkenntnisse (Ausschlusskriterium);
 - c) Berufserfahrung (Ausschlusskriterium)
- (2) Für die Kriterien a bis c wird eine Noten-analoge Bewertung zwischen 1,0 (sehr gut) und 5,0 (mangelhaft) erstellt. Bewerberinnen und Bewerber, die ein Ausschlusskriterium nicht erfüllen, werden nicht in den Bewertungsprozess einbezogen.
- (3) Für jede Bewerberin und jeden Bewerber werden die Noten für die Auswahlkriterien in einem Bewertungsbogen erfasst. Die Auswahlnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten.
- (4) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach einer Rangliste gemäß der Bewertung nach § 5 Abs. 3. Bei Ranggleichheit entscheidet zunächst die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG. Sofern auch dann noch Rangleichheit besteht, entscheidet das Los.

§ 6 Auswahlkommission und Verfahrensrichtlinien

- (1) Die Fakultät Wirtschaft bildet zur Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber eine Auswahlkommission. Den Vorsitz führt die Studiendekanin oder der Studiendekan. Die Mitglieder der Kommission werden vom Fakultätsrat berufen.
- (2) Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen, von denen mindestens zwei der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. In die Kommission kann als stimmberechtigtes Mitglied jede Mitarbeiterin oder jeder Mitarbeiter der Fakultät Wirtschaft berufen werden, die oder der die nötige sachliche und persönliche Eignung besitzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.
- (4) Die Zuordnung von Bewerberinnen und Bewerbern zur Auswahlkommission erfolgt durch Losentscheid. Mitglieder von Auswahlkommissionen haben Befangenheit aufgrund persönlicher Beziehungen zu einer Bewerberin oder einem Bewerber oder zu dessen persönlichem Nahfeld unverzüglich der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen, damit betroffene Bewerberinnen und Bewerber einer anderen Auswahlkommission zugeordnet werden können.
- (5) Die Kommissionen führen ein Protokoll je Bewerberin und Bewerber, in welchem Datum, Uhrzeit, Dauer und Ergebnis des Auswahlverfahrens (Einzelnoten und Auswahl-Note) dokumentiert werden. Bei unterschiedlicher Bewertung der Eignung durch stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wird der arithmetische Mittelwert aus den Noten der Prüferinnen und Prüfer gebildet.

§ 7 **Inkrafttreten**

Die Satzung gilt erstmals im Studienplatzvergabeverfahren für das Sommersemester 2022. Sie tritt am 25. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung vom 12. April 2006 außer Kraft.

Furtwangen, 20.05.2021

gez. Prof. Dr. Rolf Schofer
Rektor